

Nutzungs- und Lizenzvertrag für das ICADA Verbandszeichen

„VEGAN“



Zwischen der Firma

- **nachfolgend Lizenznehmer genannt** -

und

dem Verband International cosmetic and device association e. V. (ICADA) vertreten durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt Yves Strauch, Ritterstr. 45, 40213 Düsseldorf,

- **nachfolgend ICADA genannt** -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Lizenznehmer ist berechtigt, das oben bezeichnete Verbandszeichen von ICADA für die von ihm angemeldeten kosmetischen Produkte nach Bekanntgabe der Nutzungserlaubnis durch die ICADA-Geschäftsstelle zu nutzen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Gleiches gilt auch für die Einbringung der Lizenz in eine Gesellschaft.

Produziert ein Lizenznehmer das zertifizierte Produkt für Dritte, müssen diese Dritten ebenfalls alle vertraglichen Vereinbarungen erfüllen und Referenzlisten zwischen den Namen der bereits zertifizierten Produkte und den Produkten zur Zertifizierungs-

Anerkennung vorlegen. Die bereits bestehende Konformitäts-Bestätigung wird dann anerkannt und es entstehen keine neuen Zertifizierungskosten.

§ 2 Konditionen

Die Antragsunterlagen, die Vergabe- und Nutzungsbedingungen, die Gebührenordnung, die Vereins-Satzung und die Richtlinie für das ICADA Verbandszeichen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Der Lizenznehmer bestätigt, die aktuelle Fassung der Verbands-Satzung, der Vergabe- und Nutzungsbedingungen, die Gebührenordnung und die Richtlinie für das ICADA Verbandszeichen zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt die dort enthaltenen Regelungen an.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist Düsseldorf der Gerichtsstand.

(2) Anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus der Nutzung des Verbandszeichens ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(3) Unwirksame Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Nutzungs- und Lizenzvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt.

....., den Düsseldorf, den

.....
Lizenznehmer

.....
ICADA Geschäftsführer